Synopse **Beilage 2 zur Botschaft 11.66**

(10.256)

Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 2. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats vom …	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) Änderung vom				
Der Grosse Rat des Kantons Aargau *beschliesst:*				
I. Das Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990[1] (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:				

[1] SAR 152.200

Ergebnis der 1. Beratung vom 2. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats vom …	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
§ 2 Abs. 1 [1] Der Regierungsrat ordnet die Erneuerungswahl des Grossen Rates spätestens auf den Oktober desjenigen Jahres an, in dem die Amtsperiode zu Ende geht.				Zustimmung
§ 40 Abs. 3 [3] Soweit Verfassung, Gesetz oder ein darauf gestütztes Dekret keine abweichende Regelung vorsehen, beginnt die vierjährige Amtsperiode für die vom Grossen Rat gewählten Behörden und Mitarbeitenden des Kantons 24 Monate nach derjenigen des Grossen Rates und des Regierungsrates.				Zustimmung

Ergebnis der 1. Beratung vom 2. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats vom …	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
II. 1. Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992[1] (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:				Zustimmung
§ 13 Abs. 2 (neu) [2] Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates und des Regierungsrates finden am gleichen Tag statt.				Zustimmung
§ 29a Abs. 1 [1] Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen bis am 58., bei den übrigen Wahlen bis am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.				Zustimmung

[1] SAR 131.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 2. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats vom …	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
§ 32 Abs. 1 [1] Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Für die Wahl des Regierungsrates beträgt diese Frist 5 Tage.	**§ 32 Abs. 1** [1] Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Für die Wahl <u>des Ständerates und</u> des Regierungsrates beträgt diese Frist 5 Tage.			Zustimmung
§ 33 Abs. 3 [3] Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren.				Zustimmung

Ergebnis der 1. Beratung vom 2. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats vom …	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
2. Das Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) vom 8. März 1988[1] (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert: **§ 3 Abs. 1** [1] *Aufgehoben.*				Zustimmung
3. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985[2] (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert: **§ 34 Abs. 4 (neu)** [4] Der Regierungsrat legt bei den auf Amtsdauer gewählten Kommissionen Beginn und Ende der jeweiligen Amtsperiode fest.				Zustimmung

[1] SAR 152.100
[2] SAR 153.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 2. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats vom …	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
4. Das Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000[1] (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert: **§ 32 Abs. 2** [2] Soweit Verfassung, Gesetz oder ein darauf gestütztes Dekret keine abweichende Regelung vorsehen, beginnt die ordentliche Amtsperiode 24 Monate nach derjenigen des Grossen Rates und des Regierungsrates.				Zustimmung
§ 51 Abs. 6 (neu) [6] Die am 1. Oktober 2013 beginnende Amtsperiode der in § 32 Abs. 2 genannten Personen wird um 15 Monate bis am 31. Dezember 2018 verlängert. Die nachfolgende vierjährige Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2019.				Zustimmung

[1] SAR 165.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 2. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats vom …	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
(Geltendes Recht)	5. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004[1] (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:			
§ 6 Organisation [1] Das Obergericht wählt als Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte auf vier Jahre eine Anwaltskommission und bestimmt eine vorsitzende sowie eine sie stellvertretende Person. Die Amtsperiode beginnt am 1. Oktober desjenigen Jahrs, in dem die Amtsperiode des Grossen Rats und des Regierungsrats beginnt.	**§ 6 Abs. 1** [1] Das Obergericht wählt als Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte auf vier Jahre eine Anwaltskommission und bestimmt eine vorsitzende sowie eine sie stellvertretende Person. Die Amtsperiode beginnt <u>24 Monate nach derjenigen des Grossen Rats und des Regierungsrats.</u>			Zustimmung

[1] SAR 290.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 2. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats vom …	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
[2] Die Anwaltskommission setzt sich zusammen aus zwei Oberrichterinnen oder Oberrichtern, zwei in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten und einer weiteren Person mit Fähigkeitsausweis als Anwältin oder Anwalt sowie einer gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern mit entsprechender beruflicher Tätigkeit beziehungsweise Fähigkeitsausweis. [3] Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Anwaltsstand holt das Obergericht die Vorschläge des aargauischen Anwaltsverbands ein. [4] In der Regel, vor allem bei wichtigen Entscheiden wie Disziplinarmassnahmen, urteilt die Anwaltskommission in voller Besetzung. In dringenden Fällen ist die Anwaltskommission beschlussfähig, wenn neben dem Präsidium oder dem Vizepräsidium mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.				

Ergebnis der 1. Beratung vom 2. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats vom …	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
§ 21 Neubestellung der Anwaltskommission; hängige Verfahren [1] Die Anwaltskommission wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für den Rest der laufenden Amtsdauer neu bestellt. [2] Die in diesem Zeitpunkt bei der Anwaltskommission hängigen Verfahren werden in alter Besetzung nach den Bestimmungen des neuen Rechts zu Ende geführt. Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt, sofern dies für die betroffene Person das mildere ist.	**§ 21** Verlängerung der Amtsperiode der Anwaltskommission; anwendbares Recht [1] Die am 1. Oktober 2013 beginnende Amtsperiode der Anwaltskommission wird um 15 Monate bis am 31. Dezember 2018 verlängert. Die nachfolgende Amtsperiode beginnt am 1. Januar 2019. [2] Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt, sofern dies für die betroffene Person das mildere ist.			Zustimmung

Ergebnis der 1. Beratung vom 2. November 2010	Entwurf des Regierungsrats vom 23. Februar 2011 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom …	Stellungnahme des Regierungsrats vom …	Ergebnis der 2. Beratung vom 3. Mai 2011
	III. Keine Fremdaufhebungen.			Zustimmung
IV. Diese Änderungen sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	**IV.** [1] Die Änderungen unter den Ziff. I und II, mit Ausnahme von § 32 Abs. 1 GPR, sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [2] § 32 Abs. 1 GPR ist in der Gesetzessammlung zu publizieren und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Er untersteht nach den Voraussetzungen der Kantonsverfassung der nachträglichen Volksabstimmung.			Zustimmung
Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			